



Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt

An die  
Kindertageseinrichtungen und  
Träger von Kindertageseinrichtungen  
im Landkreis Darmstadt-Dieburg

**Fachgebiet**  
**Kindertagesbetreuung Fachaufsicht und  
Fachberatung**  
Kerstin Bub  
📞 06151 881-1477  
✉️ k.bub@ladadi.de  
🌐 www.ladadi.de  
Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl) 

Ihr Zeichen/Schreiben vom

-  
Unser Zeichen  
532

Datum

Stand 01/2026

### Informationen zur Novellierung des HKJGB zum 10.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Trägervertreter\*innen,

mit dem Gesetz vom 10. Dezember 2025 wurde das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zum zehnten Mal geändert. Die Novellierung ist bereits seit dem 12.12.2025 in Kraft getreten und enthält wesentliche Neuerungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Träger und Kommunen angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels zu unterstützen, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln sowie den Ausbau von Betreuungsangeboten zu erleichtern. Gleichzeitig soll die Planungssicherheit für Träger und Kommunen erhöht werden.

Nachfolgend erhalten Sie die wesentlichen Veränderungen im Überblick:

#### 1. Erweiterung des Fachkraftkataloges für Leitungskräfte (§ 25b Abs. 1 und 2 HKJGB)

Der Fachkraftkatalog für Leitungskräfte wurde flexibilisiert.

**Postanschrift:**  
Der Kreisausschuss des  
Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

**Dienstgebäude/Hausadresse:**  
Außenstelle  
Mina-Rees-Straße 2  
64295 Darmstadt  
📞 06151 881-0

**Fristenbriefkasten:**  
Jägertorstraße 207  
64289 Darmstadt

**Sprechzeiten:**  
Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr  
Mi. 14 – 17 Uhr

**Bankverbindung:**  
Stadt- u. Kreissparkasse Darmstadt  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE47 5085 0150 0000 5490 96

Sparkasse Dieburg  
BIC HELADEF1DIE  
IBAN DE21 5085 2651 0033 2001 14  
USt-IdNr. DE111608693



Seite 2 des Schreibens

Im Umfang von 20 Creditpoints können gem. §25b Abs. 1 Nr. 16 in den Buchst. a) bis d) bestimmten Bereichen Leistungen auch im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen erbracht werden. Im Ausland erworbene Studienabschlüsse werden im Eignungsfeststellungsverfahren gleichgestellt; zusätzlich ist eine einjährige Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung im Inland nachzuweisen.

Personen mit einem Studienabschluss im Sozialmanagement (In- oder Ausland) können bei Nachweis von mindestens 200 Unterrichtsstunden Fort- oder Weiterbildung im fröhlpädagogischen Leistungsbereich als pädagogisch freigestellte Leitungskräfte eingesetzt werden.

## **2. Erweiterung des Fachkraftkataloges für Fachkräfte zur Mitarbeit (§25b Abs. 3 HKJGB)**

Das Erfordernis eines mittleren Bildungsabschlusses entfällt für Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland oder mit sog. „pädagogischen Kompetenzprofil“, die in einer Kindertageseinrichtung als Fachkraft zur Mitarbeit tätig werden wollen.

Personen mit ausländischen Abschlüssen, die eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren, können währenddessen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt und auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

Bestimmte therapeutische Gesundheitsfachberufe (u. a. Physio-, Ergo-, Logo-, Moto-therapie) werden nun grundsätzlich als Fachkräfte zur Mitarbeit anerkannt; innerhalb von zwei Jahren ist eine fröhlpädagogische Fortbildung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden zu absolvieren.

Personen, die bereits drei Jahre im Rahmen einer bisherigen Einzelfallentscheidung tätig waren und die erforderliche Fortbildung absolviert haben, gelten künftig grundsätzlich als Fachkräfte zur Mitarbeit und können einrichtungsübergreifend eingesetzt werden.

Der zulässige Anteil dieser anders qualifizierten Fachkräfte wird von 25 % auf 30 % des Mindestpersonalbedarfs angehoben.

## **3. Anpassung der Übergangsregelung zu personellen Mindeststandards (§ 57 Abs. 1 HKJGB)**

Die Übergangsregelung zu den im Jahr 2020 erhöhten personellen Mindeststandards wird bis zum 30. Juni 2027 verlängert. Diese Regelung gilt nun auch für neu eröffnete Einrichtungen,



Seite 3 des Schreibens

für die bis zum Ende der Übergangsfrist die vor 2020 geltenden Standards angewendet werden können. Ziel ist es, den Start neuer Einrichtungen zu erleichtern und dem Fachkräftemangel Rechnung zu tragen.

#### **4. Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder – Ferienregelung (§ 25e NEU HKJGB)**

Das Land Hessen nutzt den bundesrechtlichen Spielraum, den Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Schulferien um bis zu vier Wochen einzuschränken. In diesem Zeitraum können Einrichtungen schließen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Kommunen, für Kinder ohne anderweitige Betreuungsmöglichkeit ein Angebot vorzuhalten.

Bitte berücksichtigen Sie die Änderungen bei Ihrer Personal- und Angebotsplanung. Für Rückfragen oder weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Hier finden Sie das aktualisierte HKJGB:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshc/document/jlr-KJHGHErahmen>

Auf folgender Internetseite sind weitere Informationen und Hinweise eingestellt.

<https://soziales.hessen.de/kinder-und-jugendliche/kinder-und-jugendhilfegesetzbuch/novellierung-hkjgb-2025>.

Die Aktualisierung der FAQs zum HKJGB ist noch geplant.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne unter [kita-fachberatung@ladadi.de](mailto:kita-fachberatung@ladadi.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(Kerstin Bub)

Fachgebietsleitung Kindertagesbetreuung Fachaufsicht und Fachberatung  
Landkreis darmstadt-Dieburg